

**HOCKEY CLUB  
SEEDORF PINGUINS**

**≡≡≡ STATUTEN ≡≡≡**



**2. Revision vom Mai 2011**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **1.1 Name**

Unter dem Namen Hockey-Club Seedorf Pinguins besteht seit dem 5.4.1991 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.  
Er tritt gegen aussen unter dem Begriff HCSP auf.

### **1.2. Sitz**

Der HCSP hat Sitz in Seedorf und trägt seine Heimspiele in der Seelandhalle Lyss aus.

### **1.3. Zweck**

Der HCSP bezweckt die Förderung des Eishockey-Sports und die Pflege der Kameradschaft in der Gemeinde Seedorf.

### **1.4. Neutralität**

Der HCSP ist politisch und konfessional neutral.

### **1.5. Mitgliedschaften**

Der HCSP ist Mitglied des Schweiz. Eishockey-Verbandes (SEHV)

### **1.6. Clubfarben**

Die Clubfarben sind weiss-blau-schwarz.

## **2. Zusammensetzung des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- VS-Mitgliedern sowie Rechnungsrevisoren
- Vereinsmitgliedern
- Passiv-, Supporter- und Gönnermitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Funktionären (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Freimitglieder / Ehrenmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht)

### **2.1 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die den Eishockeysport aktiv betreiben.

### **2.2 Vereinsmitglieder**

Als Vereinsmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die den Eishockeysport nicht oder nicht mehr aktiv betreiben, aber weiterhin am Vereinsleben teilhaben und den Verein unterstützen wollen, inkl. Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen.

### **2.3 VS-Mitglieder, Rechnungsrevisoren**

Als VS-Mitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die bereit sind den Verein nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.  
Als Rechnungsrevisoren können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

#### 2.4 Passiv-, Supporter- und Gönnermitglieder

Als Passiv-, Supporter- und Gönnermitglieder gelten natürliche oder juristische Personen, die sich für den Eishockey-Sport interessieren und den Club finanziell unterstützen.

#### 2.5 Funktionäre

Als Funktionäre werden natürliche Personen eingesetzt, die sich freiwillig in den Dienst des Vereins stellen. Sie werden durch den VS ernannt.

#### 2.6 Freimitglieder / Ehrenmitglieder

Als Freimitglieder können Aktiv-, Vereins-, Vorstands-Mitglieder vor der HV ernannt werden, die aussergewöhnliche Dienste dem Verein erbracht haben. Als höhere Ehrung gilt die Ernennung zum Ehrenmitglied. Es können alle Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, wie zum Freimitglied, zusätzlich auch jahrelange Sponsoren.

### 3. Mutationen

#### 3.1. Eintritt

Jede Eintrittserklärung muss vor der HV eingereicht werden. Der VS entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung von Aktivmitgliedern.

Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung. Neu aufgenommene Mitglieder müssen von der nächsten HV bestätigt werden.

#### 3.2. Austritte

Die Austrittserklärung ist bis spätestens am 31. März beim VS einzureichen, wobei die statuarischen und finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt sein müssen.

#### 3.3. Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus eigenem Verschulden nicht nachkommen, können durch den VS ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss Einsprache zu erheben; dieselbe muss schriftlich innert 10 Tagen von der Eröffnung an gerechnet, an den VS eingereicht werden. In diesem Falle entscheidet die nächste HV.

Für den Ausschluss ist die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Er bleibt bis zum definitven Entscheid gesperrt. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages kann nicht geltend gemacht werden.

## **4. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Vereinsstatuten und -beschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen des SEHV.

### **4.1. Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

### **4.2. Doppelmitgliedschaft und Spiele mit fremden Eishockey-Clubs**

Aktivmitglieder, VS-Mitglieder dürfen in einem anderen Eishockey-Verein ohne Absprache mit dem Verein eine Funktion übernehmen.

## **5. Mitgliederbeiträge und Bussen**

Die Jahresbeiträge und Bussen werden jährlich durch die HV festgelegt.

## **6. Organisationen**

### **6.1. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **6.2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

### **6.3. Die Hauptversammlung (HV)**

Die HV findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres -spätestens am 30.6.- statt. Die Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im voraus.

Der Besuch der HV ist für VS-Mitglieder sowie die Rechnungsrevisoren und alle Aktivmitglieder obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind recht-zeitig vor der HV an den Vorsitzenden oder den Sekretär zu richten (Krankheit, Todesfall, Militär, etc.).

### **6.4. Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche HV kann aufgrund eines VS-Beschlusses oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

### **6.5. Vorsitz**

Die HV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

## 6.6. Traktanden

Die statuarischen Traktanden lauten:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung der Traktandenliste
- d) Protokollgenehmigung
- e) Genehmigung der Jahresberichte (Vorsitz/TK/Trainer) und der Jahresrechnung (Kassier/Revisoren).
- f) Mutationen
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Bussen
- h) Wahlen
- i) Statutenänderungen
- j) Tätigkeitsprogramm der nächsten Saison
- k) Budget
- l) Ehrungen
- m) Behandlung von Anträgen
- n) Diverses

## 6.7. Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder, VS-Mitglieder, Rechnungsrevisoren sind stimm- und wahlberechtigt. Vertretung in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht gestattet.

Alle Passiven, Supporter, Gönner und Funktionäre, die an der HV anwesend sind, haben lediglich Diskussions- und Antragsrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die HV nicht geheime Durchführung beschliesst.

Wählbar sind alle handlungsfähigen, bzw. urteilsfähigen Personen.

## 6.8. Beschlussfähigkeit

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Der Vorsitz stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

## 6.9. Anträge

Anträge von Mitgliedern zu Händen der HV müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitze des VS sein.

# 7. Der Vorstand (VS)

## 7.1 Zusammensetzung

Es gibt folgende Ressortchefs:

- |    |             |    |              |
|----|-------------|----|--------------|
| a) | Sekretariat | b) | Finanzielles |
| c) | Sportliches | d) | Material     |
| e) | Feste       |    |              |

Bei Bedarf kann der VS der Hauptversammlung eine Erweiterung um max. 2 Beisitzern vorschlagen. Diese werden wie die VS-Mitglieder von der Versammlung für 2 Jahre gewählt. Wird an der Hauptversammlung keine Erweiterung oder Reduktion vorgeschlagen, bleibt der Bestand gleich wie im ablaufenden Vereinsjahr. Die Beisitzer dienen zur Unterstützung oder Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## 7.2. Wahl des Vorstandes und des Vorsitzes

Die VS-Mitglieder werden von der HV für die Dauer von zwei Jahren (im Turnussystem 2;3) gewählt. In Ausnahmefällen kann eine Wahl nur für ein Jahr erfolgen.

Der Vorsitz ist anlässlich jeder HV zu wählen.  
VS-Mitglieder und Vorsitz sind wiederwählbar.

Eine Demission vor Ablauf der Amtsperiode muss schriftlich an den VS eingereicht werden.

## 7.3. Aufgaben des Vorstandes

Der VS leitet den Verein im Sinne einer fortschrittlichen Verwirklichung der Zielsetzungen des SEHV und diesen Statuten. Der VS teilt seine Aufgaben selbständig auf die einzelnen Mitglieder auf.

## 7.4. Kompetenzen

In Finanzangelegenheiten kann der VS einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-- selbstständig beschliessen.

## 7.5. Einberufung

Der VS versammelt sich so oft wie es der Vorsitzende für notwendig erachtet, oder wenn zwei VS-Mitglieder dies verlangen.

## 7.6. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der VS ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei VS-Mitglieder.

Der VS fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Bei minimaler Besetzung müssen alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

## 7.7. Rechtsverbindliche Unterschriften

Diese werden zu Beginn jeder Amtsperiode durch den VS festgelegt.

## **8. Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem VS angehören dürfen, prüfen zuhanden der HV die Jahresrechnung und legen dieser einen schriftlichen Bericht vor.

Die Rechnungsrevisoren werden von der HV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Eine Demission vor Ablauf der Amtsperiode muss schriftlich an den VS eingereicht werden.

## **9. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Statutenänderungen dürfen nur von der HV beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt sind. Zu ihrer Gültigkeit bedarf es einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen HV beantragt werden. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand des Clubs wünschen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5.4.1991 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Die 1. Statutenrevision von 2002 (Neuausfertigung der Statuten) erfolgte gestützt auf einigen an der HV genehmigten Aenderungen.

Die 2. Statutenrevision von 2011 (Neuausfertigung der Statuten) erfolgte gestützt auf einigen an der HV genehmigten Aenderungen.

Seedorf, im Mai 2011

Hockey Club Seedorf-Pinguins

Der Sekretär:

Florian Stucki